

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung aufgeschobene Rente (Single) Deckung 86104 / Tarifvariante 20071

Anhang BP21

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Pensionszusatzversicherung gelten folgende Bestimmungen:

1. **Rechnungszins und Kosten**
 - 1.1 Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a.
 - 1.2 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 4.1.1 AVB beträgt 5,50 % der Einmalprämie.
 - 1.3 Die **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 4.1.2 AVB betragen jährlich bis zum Beginn der Rentenzahlung 0,30 % des vertraglichen Ablösekapitals. Bei Versicherungsbeginn werden einmalige Verwaltungskosten von 40 Euro verrechnet. Ab Beginn der Rentenzahlung betragen die laufenden Verwaltungskosten 2,00 % jeder Rente.
 - 1.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 4.1.3 AVB werden mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs veröffentlichten Sterbetafel AVÖ 2005 R unisex berechnet.
 - 1.5 Bei Pensionszusatzversicherungen ist die Kündigung (der Rückkauf) aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen. Sollte sich die Gesetzeslage ändern und ein Rückkauf zulässig sein, ergibt sich der Rückkaufswert aus der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug von 2 % der Deckungsrückstellung.
2. **Gewinnbeteiligung**
 - 2.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: R000 Abrechnungsverband: 2020
ab Rentenzahlungsbeginn:
Gewinnverband: R000 Abrechnungsverband: 20PZ
 - 2.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtig.
 - 2.3 Ihre **Gewinnanteile** werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres.
 - 2.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung. Vorgehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
- 2.5 Solange bei Ihrem Versicherungsvertrag die erste Rentenzahlung noch nicht fällig geworden ist, besteht der Gewinnanteil aus einem Zinsgewinnanteil. Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der ersten Rente zugewiesen.
- 2.6 Der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene Gewinnanteil dient bis zum Beginn der Rentenzahlung der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag und wird verzinslich angesammelt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz ist die Summe aus dem tariflichen Rechnungszins und dem jeweiligen Zinsgewinnanteilsatz.
- 2.7 Im Erlebensfall wird vor Fälligkeit der ersten Rente der Stand der Gewinnbeteiligung nochmals mit dem aktuellen Zinsgewinnsatz verzinnt.
- 2.8 Zusätzlich erhalten Sie im Erlebensfall vor Fälligkeit der ersten Rente einen **Schlussgewinn** in Höhe des bei Fälligkeit gültigen Zinsgewinnanteilsatzes vom Kapitalwert der vertraglichen Rente.
- 2.9 Beziehen Sie aus Ihrem Versicherungsvertrag **laufende Rentenzahlungen**, so erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift die laufende Rente (=Valorisierung). Diese Erhöhung findet erstmalig im zweiten Jahr der laufenden Rentenzahlung statt. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.